



15/SN-395/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.049/0-V/5/94

An das
Bundesministerium für Justiz
1010 W i e n

DRINGEND
28. Juni 1994

41/p4

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger 2724

10.067/48-I.3/1994
29. April 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Makler und über die Änderung des Konsumentenschutzgesetzes (Maklergesetz - MaklerG); Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legistischer Hinsicht:

Der legistische Grundsatz der Einzelnovellierung (Legistische Richtlinien 1990 - im folgenden nur mehr "Richtlinie .." zitiert - , Richtlinie 65) sollte auch hier beachtet und daher der Änderung des Konsumentenschutzgesetzes eine gesonderte Novelle gewidmet werden.

Zur Erleichterung der Drucklegung sollten in mit arabischen Zahlen nummerierte Gliederungseinheiten unterteilte Absätze oder ebensolche nicht in Absätze gegliederte Paragraphen in optischer Hinsicht so gestaltet werden, daß jede Ordnungszahl links und der ihr nachfolgende Text rechts einer Fluchtlinie steht.

II. Zum Gesetzesentwurf im einzelnen:

Zum Gesetzentitel:

Die Formulierung "über eine Änderung ..." erschien zutreffend.

- 2 -

Zur Überschrift des Art. I:

Wie bereits bei anderer Gelegenheit des öfteren ausgeführt, sollte ein einzelner Artikel eines Gesetzes nicht selbst als Gesetz bezeichnet werden; insbesondere sollte die Artikelüberschrift nicht mit dem Gesetzestitel identisch sein.

Aus Gründen der Zitierbarkeit wäre eher der Artikelüberschrift als dem Gesetzestitel eine Buchstabenabkürzung anzufügen.

Zur Gliederung des Art. I:

Art. I ist in als "Teile" bezeichnete Grobgliederungseinheiten gegliedert. Da Art. I lediglich zwei Gliederungsebenen aufweist, wäre als obere Gliederungseinheit "Hauptstück", als untere Gliederungseinheit "Abschnitt" zu verwenden.

Der 1. und der 3. Teil sind durch gesperrt geschriebene Zwischenüberschriften gegliedert, ohne daß den damit gebildeten Grobgliederungseinheiten eine Bezeichnung – etwa "Hauptstück" – gegeben würde. Im Einklang mit Richtlinie 111 sollte für diese durch Zwischenüberschriften gebildeten Gliederungseinheiten eine Gliederungsbezeichnung eingeführt werden.

Auch in formaler Hinsicht (zweizeilige Ausführung der Überschriften in ein und derselben Schriftart) ist auf Richtlinie 111 zu verweisen.

Zu Art. I § 1:

Der Wortlaut "für einen Auftraggeber" wäre passender, zumal "der" Auftraggeber im vorangehenden Gesetzestext noch nicht erwähnt worden ist.

Zu Art. I § 2:

In Abs. 2 wäre aus Gründen der Klarheit die Formulierung

- 3 -

"Erklärungen zur Wahrung seiner Rechte dem Makler gegenüber abzugeben, sofern dieser berechtigt ist, das Geschäft für den Dritten abzuschließen" vorzuziehen.

Zu Art. I § 3:

Wie in den Erläuterungen (S. 6) ausgeführt wird, entspricht Abs. 4 erster Satz allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen. Dies spräche dafür, diesen Satz entweder gänzlich zu streichen oder seinen Inhalt bloß erwähnungsweise in den darauffolgenden Satz einzubauen.

Zu Art. I § 6:

Im Abs. 4 und mehrfach in späteren Bestimmungen wird der Ausdruck "vermittelter Dritter", im allgemeinen jedoch der Ausdruck "Dritter" ohne solchen Beisatz verwendet. Der in Rede stehende Beisatz sollte nach Möglichkeit vermieden werden, da er - jedenfalls in Abs. 4 - keine unterscheidende Bedeutung hat.

Im übrigen sollte Abs. 4 zweiter Satz wie folgt lauten:

"Dies gilt auch, wenn das vermittelte Geschäft wirtschaftlich einem mit dem Makler selbst abgeschlossenen Geschäft gleichkommt."

Zu Abs. 4 dritter Satz wäre darauf hinzuweisen, daß der Ausdruck "Dritter" wie jedes andere, nicht hauptsächlich gebrauchte Eigenschaftswort zu deklinieren ist ("Drittem"). Hier wäre überdies der Gebrauch des bestimmten Artikels "zwischen dem Makler und dem Dritten" vorzuziehen. Statt von einer "Fähigkeit" - wie zu ergänzen wäre: des Maklers - zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers sollte wohl eher von einer entsprechenden Bereitwilligkeit (Unbefangenheit) gesprochen werden.

Zu Art. I § 7:

In Abs. 2 letzter Satz sollte es "nachzuweisen, daß er alle

- 4 -

zumutbaren Schritte unternommen habe" heißen.

Zu Art. I § 9:

Im letzten Satz wird der Ausdruck "Rechtsgeschäft", sonst jedoch das Wort "Geschäft" verwendet; hier wäre auf terminologische Einheitlichkeit zu achten.

Zu Art. I § 10:

Diese Bestimmung könnte unter Vermeidung einer Verbindung der Gegenwartsform (im Hauptsatz) mit der Vergangenheitsform (im Nebensatz) einfacher formuliert werden:

"§ 10. Die Provision und der Ersatz von Aufwendungen werden zugleich mit der Entstehung des Anspruches fällig."

Zu Art. I § 11:

Der Ausdruck "des Kalenderjahres" erscheint nicht recht passend, da das Jahresende ohne einen Vorgang des Schließens eintritt (dabei wird nicht übersehen, daß derartige Formulierungen auch in geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden, etwa § 17 Abs. 2 des Handelsvertretergesetzes 1993 und § 11 des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes; der handelsrechtliche Gebrauch der beanstandeten Formulierung mag vom Ausdruck "Jahresabschluß" beeinflußt sein [§ 211 des Aktiengesetzes 1965, § 91 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 GmbHG, § 120 Abs. 1, § 193 Abs. 2 und § 212 Abs. 2 HGB]). Vorzuziehen wäre die Wendung: "vom Ende des Kalenderjahres" (vgl. § 1486a ABGB (vgl. auch "von der Zeit an ..." in "§ 1489 ABGB)).

Zu Art. I § 15:

In diesem Paragraphen kommt mehrfach die Wendung "die vereinbarte oder ortsübliche Provision" vor. Diese Wendung könnte mindestens in Abs. 1 durch "eine Provision" oder "die

- 5 -

Provision" ersetzt werden.

In Abs. 2 Z 1 ist die Qualifikation "wider Treu und Glauben" nicht auf den "unpersönlichen" Sachverhalt des Nichtzustandekommens des Geschäfts, sondern auf das Verhalten bzw. die Willensbildung des Auftraggebers zu beziehen (vgl. die Erläuterungen, S. 19); demgemäß wäre die fragliche Wortfolge zu verschieben und sollte es besser etwa "weil der Auftraggeber wider Treu und Glauben und entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf ... unterläßt" heißen; an dieser Stelle wäre bei folgerichtiger Formulierung auch der letzte Teilsatz einzubauen ("ohne Grund unterläßt"). Daß dies im vorliegenden Entwurf nicht geschehen ist, liegt wohl daran, daß damit auch sprachlich die Überladung des Tatbestandes mit mehreren Tatbestandselementen, die sich miteinander weitgehend überschneiden, deutlich würde; besonders stellt sich die Frage, ob, wenn der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf ohne Grund einen erforderlichen Rechtsakt nicht setzt, das Tatbestandselement "wider Treu und Glauben" nicht ohnedies bereits verwirklich ist oder noch die Voraussetzung für die Entstehung einer Provisionspflicht vorliegt. Andererseits erscheint der Ausdruck "ohne Grund" zu allgemein gehalten, da eine Unterlassung der fraglichen Art auf vielerlei Gründen beruhen mag, deren manche vor der Rechtsordnung keinen Bestand werden haben können. Die Bestimmung des Abs. 2 Z 1 sollte daher noch eingehend überdacht werden.

Abs. 2 Z 3 könnte im Sinne größerer Übersichtlichkeit in literae gegliedert werden.

In Abs. 3 erscheint das einleitende Wort "nur" im Hinblick nur auf das Vorkommen desselben Wortes in Abs. 1 entbehrlich.

Abs. 3 Z 2 könnte - wohl leichter verständlich - wie folgt formuliert werden:

"2. einen Teil, jedoch höchstens die Hälfte der Provision zu

- 6 -

bezahlen hat, wenn das Geschäft ohne Vermittlung des Maklers zu stande kommt und er nicht beweist, daß dies ohne Einschaltung eines anderen Maklers geschehen ist."

Zu Art. I § 23:

In Abs. 1 sollte nach dem Wort "Ortsgebrauch" das Wort "ihn" eingefügt werden. Da die Schlußnote lediglich ein Schriftstück ist, kann sie nicht die Parteien und den Gegenstand selbst, sondern lediglich Angaben darüber enthalten; statt "enthält" sollte es daher besser "nennt" oder "anführt" heißen.

Der Ausdruck "zuzustellen" in Abs. 1 und 2 sollte vermieden werden, schon weil der Handelsmakler nicht mit dem Zusteller identisch sein wird; Der Ausdruck "übersenden" wäre jedenfalls passender.

Zu Abs. 2 und 3 ist anzumerken, daß der Ausdruck "Unterschrift" üblicherweise lediglich für den eigenhändigen Namenszug selbst verwendet wird, während für den Entstehungsvorgang eher die Ausdrücke "Unterschrifftsleistung", "Unterfertigung" und "Unterzeichnung" gebräuchlich sind.

Für Abs. 2 wird die Formulierung "hat der Handelsmakler die Unterschrift jeder Partei auf einer Ausfertigung der Schlußnote einzuholen und dieser der anderen Partei zu übersenden" zur Erwägung gestellt.

Zu Art. I § 26:

Hier müßte es zutreffend "fehlen eine besondere Vereinbarung und ein abweichender Ortsgebrauch" heißen.

Zu Art. I § 27:

Abs. 4 ist eine prozessuale und insofern eine im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz fugitive Norm; an deren Stelle sollte, falls sie überhaupt einen allgemeinen prozeßrechtlichen

- 7 -

Gedanken zum Ausdruck bringt, eine generelle Regelung in der Zivilprozeßordnung treten.

Vorbemerkungen zu Art. I §§ 29 bis 34:

Durch die Einordnung im 3. Teil und die ausdrückliche Aussage in § 29 wird der Versicherungsmakler als Handelsmakler qualifiziert. Eine solche Begriffsbildung ist dann sinnvoll, wenn die wesentlichen Vorschriften über den Handelsmakler auch auf den Versicherungsmakler Anwendung finden. Dies trifft jedoch offenkundig nicht zu, da verschiedene der "Allgemeinen Bestimmungen" des 3. Teiles sich lediglich auf Warengeschäfte beziehen (§ 25, § 28, wohl auch §§ 23f), anderen "Allgemeinen Bestimmungen" durch umfangreiche Sonderbestimmungen für Versicherungsmakler zumindest weitgehend der Anwendungsbereich genommen ist. Unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen Begriffsbildung wäre es daher vorzuziehen, den Versicherungsmakler nicht als Unterfall des Handelsmaklers, sondern als besonderen Typ des Maklers aufzufassen. Wenn dem Versicherungsmakler im Sinne der vorstehenden Ausführungen ein eigener "Teil" des Art. I gewidmet würde, so würde auch die wünschenswerte Klarstellung erleichtert, welche der "Allgemeinen Bestimmungen" auf Versicherungsmakler anzuwenden sind - die danach anzuwendenden Bestimmungen könnten (je nach dem, was unter legistischen Gesichtspunkten, besonders dem der Verständlichkeit, zweckmäßig erscheint) durch Wiederholung im Text der §§ 29ff oder durch bloße Verweisung auf Bestimmungen der §§ 21ff auch auf Versicherungsmakler anwendbar gemacht werden - und welche für Versicherungsmakler nicht in Betracht kommen.

In §§ 29 bis 33 wird der Begriff "Versicherungskunde" verwendet, der offenbar dem im Versicherungsvertragsgesetz gebrauchten Begriff des Versicherungsnehmers entspricht. Im Sinne terminologischer Einheitlichkeit wäre auch hier dem Begriff des Versicherungsnehmers der Vorzug zu geben.

- 8 -

Zu Art. I § 29:

Die im ersten Satz verwendete Formulierung "als Handelsmakler" ist unklar und mißverständlich. Sie legt zuerst den Gedanken nahe, daß es wohl auch Makler gebe, die zwar ebenfalls Versicherungsverträge, jedoch nicht als Handelsmakler vermitteln und daher nicht Versicherungsmakler im Sinne des Gesetzes seien; dies soll freilich zufolge den Erläuterungen (S. 26) gerade nicht ausgedrückt werden, vielmehr wird der Versicherungsmakler als Unterfall des Handelsmaklers aufgefaßt. Demnach könnte die Funktion der Worte "als Handelsmakler" darin gesehen werden, daß durch sie Begriffselemente des Handelsmaklers für den Begriff des Versicherungsmaklers (deklarativ) übernommen werden sollen; dies könnte aber besser dadurch geschehen, daß an die Stelle der Worte "als Handelsmakler" die Worte "als Makler gewerbsmäßig" gesetzt würde (an die Stelle des im § 21 genannten Begriffselements "Geschäfte über Gegenstände des Handelsverkehrs" tritt ja im § 29 erster Satz das Begriffselement "Versicherungsverträge", sodaß mit den Worten "als Handelsmakler" tatsächlich keine weiteren Begriffselemente übernommen werden).

Der zweite Satz des § 29 dehnt den Begriff des Versicherungsmaklers über den des Maklers gemäß § 1 hinaus aus. Damit wird gegen den legitimen Grundsatz verstößen, daß der Anwendungsbereich einer Rechtsvorschrift, wie er in deren einleitenden Bestimmungen umschrieben ist, nicht an anderer Stelle ausgedehnt werden soll.

Zu Art. I § 30:

In Abs. 3 erster Satz hätte es gemäß Richtlinie 136 "des Versicherungsvertragsgesetzes" zu heißen. Der letzte Satz des Abs. 3 drückt wohl einen allgemeinen Grundsatz aus, der in den Allgemeinen Teil aufgenommen werden sollte. Statt "Rückbehaltungsrecht" sollte es wohl "Zurückbehaltungsrecht" heißen.

- 9 -

Zu Art. I § 31:

Der Gesetzgeber sollte nach Möglichkeit nicht in den Fachjargon einer Berufsgruppe verfallen und sich möglichst allgemein-verständlicher Ausdrücke bedienen (vgl. jedoch die Ausdrücke "Risikoanalyse", "Deckungskonzept", "Solvenz").

In Z 6 wird in einem Nebensatz "wobei ..." der Begriff des "bestmöglichen Versicherungsschutzes" konkretisiert; dies sollte bereits in Z 3 geschehen, die den selben Begriff verwendet. Statt der "konkreten Umstände der Versicherungskunden" wäre dabei die Wortwahl "die Verhältnisse des Versicherungskunden" vorzuziehen, zumal in Z 3 bereits die Wendung "nach den Umständen" vorkommt.

Zu Art. I § 32:

Statt "Risiken" sollte es viel mehr Risiken heißen; dies im Sinne terminologischer und (da das Wort "Risiken" im Deutschen keine Einzahlform hat) sprachlicher Einheitlichkeit. Überdies sollte jedoch dem Wortlaut derjenigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, die die entsprechenden Pflichten des Versicherungsnehmers umschreiben, gefolgt werden.

Zu Art. I § 33:

Abs. 1 erster Satz dieses Paragraphen regelt die Frage eines aus dem Maklervertrag mit dem Versicherungskunden abgeleiteten Provisionsanspruches; die übrigen Bestimmungen erfassen hingegen - wie sich teils aus ihren Wortlaut, teils lediglich aus ihrem Sinn bzw. aus den Erläuterungen ergibt - den Provisionsanspruch aus den Maklervertrag mit dem Versicherer. Diese inhaltliche Zweiteilung könnte am einfachsten - und sollte wohl auch - durch Aufteilung des Regelungsstoffes auf zwei Paragraphen deutlich gemacht werden.

Aus der inhaltlichen Zweiteilung wird freilich deutlich, daß

- 10 -

der Provisionsanspruch gegenüber dem Versicherer verhältnismäßig ausführlich, der gegenüber dem Versicherungskunden, soweit er kraft ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung besteht, jedoch (abgesehen von den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles) gar nicht geregelt ist. Dies kann zwar mit den Ausnahmeharakter eines solchen Anspruchs erklärt werden, deutet aber doch auf eine Regelungslücke hin.

In Abs. 1 letzter Satz sollte die Zitierweise "§ 6, § 7 Abs. 2 und § 8" verwendet werden (vgl. Richtlinie 137).

In Abs. 2 letzter Satz erscheint das Konzept der "gerechtfertigten Gründe" unklar und sollte präzisiert werden; unklar ist weiters, woran bei dem Fall gedacht ist, daß der Versicherer (?!) "gerechtfertigte Gründe für eine betragsmäßige Einschränkung [= Herabsetzung?] der Versicherungsprämie hat".

Zu Art. I § 34:

Der erste Satz ist so formuliert, daß er die Abrechnungspflicht des Versicherers voraussetzt und lediglich die Fälligkeit der Abrechnung regelt; es sollte jedoch auch die Abrechnungspflicht ausdrücklich statuiert werden, etwa mit den Worten:

"Der Versicherer hat dem Versicherungsmakler längstens einen Monat nach der Entstehung des Provisionsanspruchs eine Abrechnung zu übermitteln."

Nicht ganz klar ist, wie die Abrechnung der Provisionen nach § 33 Abs. 4 zu erfolgen hat. Auch solche Provisionen werden im Sinne des Abs. 2 als mit der Rechtswirksamkeit des Versicherungsvertrages entstanden anzusehen sein, wenngleich ihre Fälligkeit nach Maßgabe des Eingangs der Folgeprämien (§ 33 Abs. 4) eintreten wird. Insoweit scheint es sich um eine Abrechnung künftiger Provisionen zu handeln, deren Höhe allenfalls - insoweit die Höhe künftiger Versicherungsprämien

- 11 -

von veränderlichen Umständen abhängt - noch gar nicht bekannt ist.

Zu Art. I § 35:

Im Sinne der Richtlinie 137 hätte es "des Bankwesengesetzes" zu heißen. Nach dem Fundstellenzitat wäre ein Beistrich zu setzen.

Im § 35 wird darauf Bezug genommen, daß auch Darlehen Kreditgeschäfte sind; in den folgenden Paragraphen wird - auch in Zusammensetzungen - zumeist ausschließlich der Begriff "Kredit", jedoch auch gelegentlich daneben (§ 36 Z 3, § 38 Einleitung) oder allein (§ 38 Z 1 und 2, wobei lediglich im Falle der Z 2 die Beschränkung auf Darlehen einleuchtet) der Begriff Darlehen verwendet. Hier sollte auf begriffliche Geschlossenheit und inhaltliche Vollständigkeit der Regelungen geachtet werden.

Zu Art. I § 36:

In Z 2 sind die ratio des zweiten Teilsatzes und die rechtliche Bedeutung (soweit sie über das gegenständliche Erfordernis hinausgehen sollte) der darin genannten Übersetzung unklar; auch die Wendung "durch den Kreditvermittler für den Kreditwerber" erscheint verbesserungsbedürftig.

Zu Art. I § 37:

Im zweiten Satz sollte es sprachrichtig "zu dem Zeitpunkt" heißen (vgl. dieselbe Wortwahl im Nebensatz).

Zu Art. I § 42:

In Abs. 4 sollte der Ausdruck "davon" (wohl: von den vorstehenden Absätzen) präzisiert werden.

- 12 -

Zu Art. II:

Im Einleitungssatz sollte der Kurztitel des Konsumentenschutzgesetzes verwendet werden (Richtlinie 131).

Die Novellierungsanordnung sollte besser und in Übereinstimmung mit Richtlinie 70 "§ 31 samt Überschrift lautet:" lauten.

Zu § 31 KSchG:

In Abs. 1 sollte es besser an demselben Tag" und "zum ersten Mal" heißen.

An das Ende des neuzufassenden Paragraphen wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

Zu Art. III:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat bereits in Stellungnahmen zur früheren Gesetzesentwürfen des do. Bundesministeriums zur Genüge und mit eingehender Begründung darauf hingewiesen, daß nach den Richtlinien 41, 66 und 75, die auf einem Beschuß der Bundesregierung beruhen, selbständige Novellenbestimmungen zu vermeiden und die entsprechenden Regelungen, besonders auch die Inkrafttretensbestimmungen (diese nach Maßgabe der Richtlinie 41) in das Stammgesetz einzubauen wären.

Unbeschadet das eben Gesagten ist zu den vorgesehenen Bestimmungen des Art. III Folgendes zu bemerken:

Von der in Abs. 1 und 3 angewendeten eigentümlichen Technik, den Absatz mit Ordnungszahlen untergliedern, ohne die Untergliederungen durch eine Einleitung zusammenzufassen, sollte jedenfalls Abstand genommen.

Die Übergangsbestimmungen in Abs. 1 z 2 bis 4 sollten nach den

- 13 -

In- und Außerkrafttretensbestimmungen getroffen werden.

In Abs. 1 Z 2 wäre auch Art. II zu nennen, um die Anwendbarkeit der geltenden Fassung des § 31 KSchG für vor dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes abgeschlossene Kreditvermittlungsverträge zu erhalten.

In Abs. 1 Z 3 fehlt eine Aussage, wonach vom 1. Jänner 1997 an die Bestimmungen des Art. I - die ja gemäß Z 2 nicht anzuwenden sind - anzuwenden sind.

In Abs. 2 Z 1 sollte die Zitierung "§ 29 des Handelsvertretergesetzes, BGBl.Nr. 348/1921," lauten (vgl. Richtlinien 103 und 131); die Angabe der Rechtsvorschriften, die zur geltenden Fassung beigetragen haben, sollte zugunsten der Beifügung "in der bei Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung" entfallen; jedoch sollten die im zitierten Paragraphen angeführten Rechtsvorschriften, "soweit sie noch in Kraft stehen", in gleicher Weise ausdrücklich angeführt und aufgehoben werden.

In Abs. 2 Z 2 sollte die Zitierung "dRGBl. 1897_S 219" lauten.

Eine generelle Verweisungsklausel, wie sie in Abs. 3 Z 1 enthalten ist, sollte sich, wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits in früheren Stellungnahmen ausführlich dargelegt hat, nicht auf ein ganzes Bundesgesetz beziehen, wenn mit diesem auch andere Bundesgesetze geändert werden. Diese Verweisungsbestimmung sollte daher in den Allgemeinen Teil des Art. I übertragen und auf in jenem Artikel enthaltene Verweisungen beschränkt werden (Z 2 betrifft hingegen zwar ebenfalls Verweisungen, ist jedoch als Anpassungsbestimmung in systematischer Hinsicht anders zu behandeln). Generelle Anpassungsbestimmungen nach Art des Abs. 3 Z 2 und 3 sind in legistischer Hinsicht abzulehnen (vgl. Richtlinie 73).

- 14 -

III. Zu den Erläuterungen:

Bei der Zitierung von Rechtsvorschriften sollten insbesondere die Richtlinien 103, 131 und 143 beachtet werden (vgl. jedoch die Zitierung der PKVV auf S. 36).

EU-Richtlinien und -empfehlungen sollten unter zusätzlicher Angabe der Fundstelle im Amtsblatt zitiert werden (S. 28).

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

26. Juni 1994

Für den Bundeskanzler:

HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
